

## ANHANG

### DAS ERHALTENE NICHT-URKUNDLICHE VERWALTUNGSSCHRIFTGUT DER GRÄFIN ELISABETH VON NASSAU-SAARBRÜCKEN.

HANS-WALTER HERRMANN

Für weitere Untersuchungen über Elisabeths persönlichen Anteil an der Übertragung der *chansons de geste* in spätmittelhochdeutsche Prosa und über Entstehungsort und -zeit der überlieferten Handschriften ihrer Werke erscheint es mir nützlich, Sprache und Schrift der nassau-saarbrückischen Verwaltung ihrer Zeit zu kennen und mit ihren literarischen Texten zu vergleichen. Dafür halte ich das nicht-urkundliche Verwaltungsschriftgut, also in erster Linie Korrespondenzen, aber auch Schriftstücke des verwaltungsinternen Gebrauchs (Instruktionen, Aufzeichnungen (*Noteln*) über bestimmte Vorfälle oder Verhandlungen) für aussagekräftiger und ergiebiger als die stark formulargebundenen Urkunden.

Der Historiker versteht unter ‚Urkunden‘ schriftliche, unter Beachtung eines nach Person, Sache, Ort und Zeit variablen Formulars angefertigte Texte, die Vorgänge rechtlicher Natur, z.B. Käufe, Verkäufe, Belehnungen, Gewährung von Freiheiten und Vorrechten, Bündnis-, Friedens-, Schutz-, Geleitsverträge, Urteile, Urfehden usw., dokumentieren sollen. Urkunden stellen die Hauptmasse des aus dem Früh- und Hochmittelalter überlieferten Verwaltungsschriftguts dar. Im Zuge einer zunehmenden Schriftlichkeit des Geschäftsverkehrs und der Verfügbarkeit von Papier als billigerem Beschreibstoff entstanden im Spätmittelalter neben der Urkunde in weltlichen und geistlichen Kanzleien in regional sehr differenzierter Intensität andere Schriftstücke, in denen weder konstitutiv noch deklaratorisch Rechtsgeschäfte schriftlich festgehalten („beurkundet“) wurden, sondern die der Vorbereitung von Rechtsgeschäften, ihrer Durchführung und praktischen Umsetzung dienten, die Verrechnung von Einkünften und Ausgaben in Geld oder Naturalien betrafen oder nur Übermittlung von Aufträgen und Nachrichten enthielten. Ein großer Teil dieser Schriftstücke wird umgangssprachlich als ‚Brief‘ bezeichnet und das Wort im Folgenden auch in diesem Sinne verwendet, obwohl das mhd. *brif* dem heutigen Begriff ‚Urkunde‘ entsprach.

Auch die Abfassung eines spätmittelalterlichen nicht-urkundlichen Verwaltungsschreibens (= Brief) richtete sich nach einem Formular, ließ aber der individuellen Gestaltung, wie es der Beitrag von Nina Janich in diesem Band zeigt, doch mehr Spielraum als die Urkunde. Briefe enthalten oft eine breitere Schilderung von Vorfällen und Ereignissen, von Absichten und Plänen, mitunter Motivation des eigenen offensiven oder defensiven Verhaltens gegenüber den angesprochenen Fakten, Referate voraufgegangener Korrespondenz, auch Beurteilungen des Korrespondenzpartners oder Dritter. Daher sind Briefe nicht nur eine treffliche Ergänzung zum oft knappen und trockenen Inhalt von Urkunden, sondern sie vermitteln gerade wegen ihrer geringeren Formulargebundenheit und ihres thematisch breiteren Inhaltes einen größeren und besseren Einblick in Syntax und Vokabular einer Kanzlei als die Sprache der Quellengattung „Urkunden“.